



Num. CIV.

Verordnung wegen Numerirung der Häuser, von 1766.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Nachdem Uns Unsere treu gehorsamste Stände unterthänig gebethen, daß Wir das Numeriren der Häuser auf dem platten Lande einführen zu lassen, geruhen mögten, damit die öfters mit denen Verordnungen der Besizer zugleich geschehende Veränderungen des Namens der Güter, deren alte Benennung, zur schädlichsten Folge für die Lagerbücher und alle andere öffentliche Register nicht verdunkeln, oder gar unausforschlich machen mögten; und Wir dann, in Landesväterlicher Erwegung dieser vorgebrachten gründlichen Bewegursachen, dem geschehenen unterthänigsten Suchen wilfaret und gedachte Numerirung gnädigst beschlossen haben: so wollen Wir hierdurch nicht nur die Art, auf welche sie geschehen, sondern auch den Gebrauch, der davon zu Erreichung des wahren Endzwecks gemacht werden sol, bestimmen und fest setzen.

1) Sollen auf dem platten Lande in allen Flecken und Dörfern die contribuablen Höfe und Häuser auf diese Art numeriret werden, daß die Ziffer in einem, nach dem es am süglichsten geschehen kan, entweder auf der rechten oder linken Seite der Hauptthür des ordentlichen Wohnhauses, oder über derselben mit rother Farbe gezeichneten Viereck, weiß gesetzt werde.

2) Sol diese Numerirung in jedem Flecken und jeder Paurtschaft besonders, und zwar in jenen nach der ordentlichen Lage der Häuser und in diesen nach der hergebrachten Unterscheidung der Unterthanen in Amtmeier, Freimeier, Bolmeier, Halbmeier, Groß- Mittel-

Mittel-Klein- und Straßenhöfter dergestalt geschehen, daß bei der größten Gattung angefangen, bei denen folgenden in der eben gesetzten Ordnung fortgefahren, bei mehreren von einer Gattung der höhere dem minderen im Contributions-Anschlag vorgezogen, und wenn dieser bei verschiedenen von einer Gattung ähnlich wäre, alsdenn ohne weitere Unterscheidung das Numeriren nach der Lage der Häuser fortgesetzt werde.

3) Sollen Drost und Beamte vor der wirklichen Numerirung, wie diese nach der eben erwähnten Ordnung geschehen müsse, festsetzen, und demnächst jemand zu deren Volziehung in Beiseyn eines Unterbedienten für einen billigen von jedem Eigenthümer gleich zu bezahlenden Lohn dingen.

4) Sollen Drost und Beamte bis zur künftigen Errichtung rectificirter Catastrorum in denen vorhandenen Lager- und Zahlbüchern einem jeden darin eingeführten contribuablen Hofe oder Hause die Zahl der jetzigen Numerirung beifügen, auch eben diese in allen künftigen Ehe- und andern Protocollen bei dem Namen der Partheien anführen, die Herrschaftliche Rechnungsführer aber nicht weniger solche in ihren Hebungs-Registern und Rechnungen denen Contribuenten vorsetzen. Drost und Beamte haben nun mit Volziehung dieser Numerirung sogleich den Anfang zu machen, wie sie geschehen und vollendet, binnen zweien Monaten Uns unterthänigst zu berichten, und übrigens überhaupt diese Unsere Landesherrliche Verordnung genau zu erfüllen. Gegeben, auf Unserer Residenz, Demolden 13 May 1766.